



Wir helfen vor Ort.

SATZUNG

AWO Rheinlandstiftung

Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Mittelrhein

Präambel

Anliegen der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege in allen Bereichen der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Sie will vor allem dort tätig werden, wo die Förderung der öffentlichen Hand nicht oder nur beschränkt wirksam wird und somit einer Ergänzung bedarf.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, finanzielles und ideelles bürgerschaftliches Engagement, insbesondere auch ehrenamtliche soziale Arbeit in Gliederungen und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt im Rheinland, zu initiieren und zu unterstützen. Sie setzt sich deshalb besonders für die Schaffung von regionalen Stiftungen und Stiftungsfonds ein, deren Zweckbestimmungen im Rahmen der Rheinlandstiftung erfüllt werden können.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „AWO Rheinlandstiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Mittelrhein“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Rheinlandstiftung“.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW mit Sitz in Köln.

§ 2**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der sozialen Senioren- und Jugendarbeit, sowie die Unterstützung von Menschen in Notsituationen im Sinne des § 53 AO. Die Stiftung unterstützt damit Ziele der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V., deren Mitglied sie ist.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung älterer Menschen in der sozialen Seniorenarbeit (z.B. Unterhaltung von Begegnungsstätten) und älterer Menschen in ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen,
 - b) Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, z.B. Weiterbildungs-, Qualifizierungs- oder Umschulungsmaßnahmen,
 - c) Unterstützung von Hilfesuchenden in Fragen der Sexualität, Erziehung und Partnerschaft im Rahmen der Sorge um das gesundheitliche, sittliche und erzieherische Wohl,
 - d) Durchführung von (Weiter-)Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen insbesondere für Jugendliche und benachteiligte Personenkreise, die diese dazu befähigen sollen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu verbessern bzw. die einer (Re-)Integration sozial gefährdeter Personen in die Gesellschaft dienen sollen,
 - e) Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO), z.B. Durchführung von Pflegemaßnahmen,
 - f) Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 Nr. 2 AO befinden, z.B. durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen wie Verpflegung oder Unterbringung.

Aufgabe der Stiftung ist darüber hinaus die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere der ehrenamtlichen Arbeit in Gliederungen und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt im Rheinland.

Die genannten Maßnahmen können auch in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der Erstausrüstung in Höhe von DM 300.000,00.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) vier vom Präsidium der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. benannten Mitgliedern,
 - b) drei Personen die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen bzw. ihrer Stellung in der Gesellschaft als geeignet erscheinen, zu einer effektiven Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen.
2. Die ersten Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1b) werden von den Mitgliedern unter Abs. 1a) berufen. Danach berufen alle Stiftungsratsmitglieder jeweils die neuen Stiftungsratsmitglieder unter Abs. 1b).
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Mitglieder unter Abs. 1a) beginnt sie mit der Benennung durch das Präsidium.

Für die Mitglieder unter Abs. 1b) beginnt sie ab Berufung gem. Ziffer 2. und endet nach Ablauf von vier Jahren nach diesem Zeitpunkt.

Wiederberufung ist möglich.

Nach Ablauf bzw. Beendigung der Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Stiftungsrats nach Abs. 1a) die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch vom Präsidium des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. neu benannte Mitglieder des Stiftungsrats nach Abs. 1a) fort. Gleiches gilt für die Mitglieder nach Abs. 1b), wenn und soweit eine rechtzeitige Berufung dieser Mitglieder gem. Ziffer 2. S. 2 nicht erfolgt ist.

4. Die erste Amtszeit ist eine Rumpfamtszeit und endet mit der nächsten stattfindenden Bezirkskonferenz der AWO Mittelrhein e.V.
- 5.. Scheidet zwischen den Bezirkskonferenzen der AWO Mittelrhein e.V. ein unter Abs. 1a) benanntes Mitglied des Stiftungsrates aus, benennt das jeweilige Präsidium der AWO Mittelrhein e.V. für die restliche Amtszeit ein neues Stiftungsratsmitglied.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes unter Abs.1b) gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend für die restliche Amtszeit.
7. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
8. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Der Stiftungsrat kann zu seiner Beratung ein Kuratorium berufen.

3. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Förderungstätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung,
 - g) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand,
 - h) der Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium.
 - i) dem Kuratorium mindestens einmal jährlich über die Stiftungstätigkeit Bericht zu erstatten.
 - j) Mitglieder des Stiftungsrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen
4. Der Stiftungsrat kann für einen bestimmten Geschäftskreis einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen.
5. Der Stiftungsrat hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
2. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat bestimmt die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden.
4. Nach Ablauf bzw. Beendigung der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stiftungsrat benannt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.
6. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - c) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
 - d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen nur solche natürlichen Personen berufen werden, die sich dem Stiftungszweck eng verbunden fühlen und um das Anliegen der Stiftung in besonderer Weise verdient machen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Das Kuratorium hat ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des Vorstands können dem Kuratorium nicht angehören.
3. Die/derVorsitzende des Stiftungsrates nimmt den Vorsitz des Kuratoriums ohne eigenes Stimmrecht wahr. Die/der stellv. Vorsitzende des Stiftungsrats nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
Die/der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wird für eine Amtszeit von vier Jahren aus dem Kreis der Kurator*innen durch das Kuratorium bestellt. Sie/Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in nehmen an Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
4. Das Kuratorium nimmt den Bericht des Stiftungsrats über die Stiftungstätigkeit entgegen. Änderungen des Stiftungszweckes (§ 2) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Darüber hinaus dient das Kuratorium dem Stiftungsrat als Diskussionsforum insbesondere hinsichtlich der Schwerpunktsetzung der Zweckerfüllung in § 2 der Satzung.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Stiftungsorgane sowie das Kuratorium fassen ihre Beschlüsse in Präsenz-, in virtuellen Sitzungen (siehe Ziffer 2.) oder in einer Kombination von Präsenz- und virtueller

Sitzung (Hybridsitzung, siehe 3.) im Wege schriftlicher Abstimmung (Ziffer 4.) oder ohne Sitzung (Ziffer 5.), d.h. ggf. teilweise oder ganz ohne Anwesenheit der Organmitglieder an einem Sitzungsort. Gleiches gilt für die Mitglieder und die Sitzungen des Kuratoriums.

In der Regel sind Präsenzsitzungen durchzuführen.

Sitzungen gem. S. 1 sind stets nicht-öffentlich.

Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach dem Bedarf, Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstands müssen mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden.

Die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder mindestens in Textform mit einer dreiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein.

Im Fall der schriftlichen Abstimmung (siehe Ziffer 4.) oder des Umlaufverfahrens (siehe Ziffer 5.) setzt sie/er zugleich eine Frist, die mindestens der dreiwöchigen Einladungsfrist entsprechen muss und fordert zur schriftlichen Abstimmung auf.

Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden.

Für Eilfälle gilt Ziffer 6.

Über Sitzungen in jeder Form gem. S. 1 ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse zu dokumentieren hat. Es ist von dem/der Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n eines Organs zu unterzeichnen und den Organmitgliedern mindestens in Textform zur Verfügung zu stellen.

2. Die virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Sitzungsraum), in dem die Organmitglieder ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Mit der Einladung zu einer virtuellen Sitzung sind den Teilnehmenden jeweils auf einem sicheren Übertragungsweg die Einwahldaten bereitzustellen.

Die technische Lösung, i.d.R. eine entsprechende Plattform im Internet, hat zu ermöglichen, dass Zugang zum virtuellen Raum ausschließlich Berechtigte erhalten, die sich im Rahmen eines angemessenen Authentifizierungsverfahrens dort angemeldet haben.

Die Ausübung der Rechte der Organmitglieder auf Teilnahme, das Rede- und Fragerecht sowie auf Abstimmung ist durch das technische System zu gewährleisten, insbesondere ist (z.B. durch eine Chat-Funktion) sicherzustellen, dass Rede- und Fragenbeiträge einzelner Teilnehmender durch die anderen Teilnehmenden wahrgenommen werden können.

Legitimierte Teilnehmende haben jederzeit sicherzustellen, dass Grundsätze der Vertraulichkeit, der Verschwiegenheit und des Datenschutzes gewahrt werden, insbesondere ist die beiläufige Teilnahme an virtuellen Sitzungen von unberechtigten Personen durch die Teilnehmenden wirksam auszuschließen.

3. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung als Hybridsitzung ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Sitzungsort die Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Für Hybridsitzungen gelten die Maßgaben von Ziffer 2. entsprechend.

4. Die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende eines Organs kann eine Beschlussfassung auch dadurch ermöglichen, dass Organmitglieder Stimmen ohne präsenste Teilnahme an einer Sitzung vor deren Durchführung innerhalb der gesetzten Frist in schriftlicher Form („schriftliche Abstimmung“) abgeben.

Stimmabgaben der Organmitglieder sind gültig, wenn diese der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bis zu Beginn des betreffenden Abstimmungsvorgangs in der Präsenzsitzung in schriftlicher Form (d.h. mit eigenhändiger Namensunterschrift, Übermittlung per Telefax ist möglich, alternativ per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 126 Abs. 3 iVm § 126a BGB)). Ziffer 8. bleibt unberührt.

5. Die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende eines Organs kann eine Beschlussfassung auch dadurch ermöglichen, dass Organmitglieder Stimmen ohne Sitzung im Sinne von Ziffer 1. S. 1 abgeben können („Umlaufverfahren“).

Ein Beschluss nach Ziffer 5 S. 1 ist gültig, wenn alle Organmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretenden Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat. Ziffer 8. bleibt unberührt.

6. In besonderen Ausnahmefällen (Eilfällen), die die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende gesondert als solche zu kennzeichnen hat, können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder mindestens in Textform mit einer der Eilsituation angemessenen Frist, die 24 Stunden nach Möglichkeit nicht unterschreiten sollte, unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur Stimmabgabe auf, die mindestens in Textform zu erfolgen hat.

Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden.

Stimmabgaben der Organmitglieder sind gültig, wenn diese der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bis zum Ablauf der gesetzten Frist in Textform gem. § 126b BGB (das heißt durch lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden benannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger) zugegangen ist. Ziffer 8. bleibt unberührt.

7. Bei Beschlüssen gemäß § 13 Absatz 1 (Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse) und § 14 (Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung) dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege virtueller Sitzung, Hybridsitzung, des schriftlichen Verfahrens– auch nicht in Eilfällen – oder ohne Sitzung nicht möglich.
8. Die Stiftungsorgane sind – mit Ausnahme der in den §§ 13 und 14 dieser Satzung genannten Fällen – beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. virtuell oder durch nach Maßgabe vorstehender Vorschriften jeweils formwirksame Stimmabgabe teilnimmt.

Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 13**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung des Wohlfahrtswesens zu liegen bzw. dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
3. Bei Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt.

§ 14**Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16**Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17**Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Köln, 1. Dezember 2021

gezeichnet

Dr. Volker Hauff
Vorsitzender des Stiftungsrats

Michael Mommer
Vorsitzender des Vorstands